

50. Ist eine Versicherung an Eidesstatt vor einer zur Abnahme einer solchen zuständigen Behörde dann im Sinne des Gesetzes abgegeben, wenn dieser Behörde für den besonderen Zweck, worauf diese Abgabe beruht, die sachliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mangelte?
St.G.B. §§. 154. 156.

II. Straffenat. Urth. v. 25. Juni 1880 g. G. u. Gen. Rep. 1492/80.

I. Landgericht Landsberg a. W.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer nimmt unter andern als erwiesen an, daß die Mitangeklagte Margarethe G. zu Gunsten der Mitangeklagten Mathilde R., welche wegen Entwendung eines Frauenroches in erster Instanz verurtheilt worden war und dagegen die Appellation angemeldet hatte, wider besseres Wissen eine der Appellationsrechtfertigungsschrift an das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. beigefügte schriftliche Erklärung ausgestellt hatte, wonach sie fälschlich an Eidesstatt versichert, zugegen gewesen zu sein, als die Mathilde R. im Frühjahr 1879 den Rock eines Abends am Paradeplatze zu Landsberg a. W. gefunden habe.

Die Strafkammer hat hierin das Thatbestandsmerkmal des §. 156 St.G.B.'s, nämlich eine Versicherung an Eidesstatt, welche vor einer zur Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegeben wurde, nicht gefunden, weil die Zuständigkeit der Behörde wesentlich mit bedingt sei durch die Zulässigkeit und gesetzliche Anerkennung einer derartigen Versicherung in der Angelegenheit beziehungsweise demjenigen prozessualischen Verfahren, worin die Versicherung abgegeben oder erfordert wurde; es sich auch nicht anerkennen lasse,

daß, wo das Gesetz einen förmlichen Eid verlangt, eine falsche eidesstattliche Versicherung dieselbe strafrechtliche Wirkung äußere, sofern letztere nur nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Einen Rechtsirrtum ergiebt diese Anschauung nicht, welche darauf Gewicht legt, daß nicht die abstrakte, sondern die konkrete sachliche Zuständigkeit zur Abnahme oder Entgegennahme der betreffenden eidlichen Versicherung der Behörde beigelegt haben muß.

Handelte es sich um den §. 129 des preussischen Strafgesetzbuches, welcher dem §. 156 R.St.G.B.'s als Grundlage gebient hat, so ließe sich vielleicht für die entgegengesetzte Ansicht anführen, daß daselbst schlechtthin nur verlangt wurde, daß die Versicherung einer öffentlichen Behörde abgegeben werde, deren Zuständigkeit, gleich der Zulässigkeit der Versicherung an sich, daher von dem Wortlaute nicht mitumfaßt wurde. Demungeachtet hat bereits die preussische Rechtsprechung diese Ansicht in wiederholten Erkenntnissen des dortigen obersten Gerichtshofes abgelehnt und ausgesprochen, daß der Fall des §. 129 nicht vorliegt, wo die betreffende Behörde an sich nicht befugt gewesen sei, die den Gegenstand der Anklage bildende Versicherung an Eidesstatt zu erfordern oder entgegenzunehmen, oder wo gesetzlich die Versicherung als Bestärkungsmittel nicht genüge, sondern der förmliche Eid erforderlich sei. Vgl. Goldammer, Archiv Bd. I S. 81; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. I S. 82, Bd. XI S. 425.

Noch unbedenklicher gestaltet sich die Frage gegenüber dem §. 156 St.G.B.'s, in welchem die Vorschrift, daß die Versicherung vor einer zur Abnahme solcher Versicherungen zuständigen Behörde abgegeben sein müsse, durch Reichstagsbeschluß eingefügt worden ist. Vgl. Verhandlungen des Reichstages v. 1870 S. 635.

Hiermit ist der Fall aus dem Bereiche des Strafgesetzes ausgeschlossen, wenn der Behörde, welcher die Versicherung erteilt wird, zur Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt die Zuständigkeit überhaupt oder wenigstens für den besonderen Zweck, auf welchem die Abgabe beruht, ermangelt, die Versicherung daher sich als ein inhaltsloser, rechtlich indifferenter Akt darstellt, welcher in Beziehung auf das ihm sonst beizumohnende höhere Maß von Glaubwürdigkeit keinerlei Wirkung üben kann.

Vorliegend erfolgte die Abgabe gegenüber dem Appellationsgerichte als Appellationsrichter. In der letzteren Eigenschaft befand sich aber

das Appellationsgericht prozeßualisch nicht in der Lage, an die Stelle des förmlichen Eides oder der Verweisung auf einen solchen die Versicherung an Eidesstatt treten zu lassen, sobald es sich um die Frage handelte, in welcher Form die G. beeidigt sein müsse, um als Zeugin für die Beweisfrage in Betracht zu kommen. Wenn die Revision behauptet, daß durch §. 126 der preussischen Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 101 des preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vorbringung bescheinigter Thatumstände, wie solche für die Rekursinstanz nach §. 166 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gefordert werde, in der Appellationsinstanz nicht habe ausgeschlossen werden sollen, so hat der Appellationsrichter die neu vorgebrachten Thatfachen nur auf ihre Erheblichkeit für die Sache selbst hin und die Offerierung förmlicher Beweise dafür zu prüfen; die Bescheinigung derselben, wenn man in der eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen über die Wahrheit der von ihm zu bekundenden Thatfache, eine solche finden kann, kommt für diese Prüfung nicht in Betracht. Es handelt sich daher für die Appellationsinstanz um etwas völlig überflüssiges, was sich damit als Bestandteil des Verfahrens von selbst ausschließt. Namentlich würde sich der Appellationsrichter auf einen unrichtigen Standpunkt stellen, wenn er die Erheblichkeit des Zeugnisses deshalb höher anschlagen wollte, weil der Zeuge sich zur Beeidigung erbietet, oder ohne dazu aufgefordert zu sein, seine Angaben an Eidesstatt als richtig versichert. Die Erheblichkeit des Zeugnisses läßt sich nur durch die Vernehmung selbst feststellen.

Fehlt es hiernach in der Person der Margarethe G. an dem Thatbestande des Vergehens aus §. 156 St.G.B.'s, so muß damit auch für die Mitangeklagte unverhehlichte R. die Aufschulbigung der Hilfeleistung hinwegfallen.“